B'pl. 117

# STADT KOBLENZ

BEBAUUNGSPLAN NR. 117
(Verbindlicher Bauleitplan)

BAUGEBIET: Straßendurchbruch Metternich

GEMARKUNG: Metternich
FLUR: 1, 5
MASSTAB 1: 1000

STADTVERWALTUNG KOBLENZ

Koblenz, den 27. 9. 1979

PLANUNGSAMT — Beigeordneter

PLANUNGSAMT — Oberbaudirektor

VERMESSUNGSAMT — Vermessungsdirektor

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 27. 9. 1979 dem Entwurf des Planes mit seiner Begründung zugestimmt. Der Entwurf des Planes mit Begründung hat gemäß § 3(6) des Bundesbaugesetzes-BBaufG-i.d.Fv. 18. 8. 1976 (BGBl. I S. 2256) in der Zeit vom 29. 10. 1979 bis 29. 11. 1979 ausgelegen.

Bedenken und Anregungen wurden — nicht — vorgebracht.

Über die vorgebrachten Anregungen und Bedenken hat der Stadtrat am 20. 3. 1980 beschlossen. Soweit die Bedenken und Anregungen Berücksichtigung fanden, ist der Plan entsprechend geändert.

Koblenz, den 13. 5. 1980

STADTVERWALTUNG KOBLENZ
Oberbürgermeister

Der Bebauungsplan ist gemäß § 10 BBauG durch den Stadtrat am 20. 3. 1980 als Satzung beschlossen worden.

Koblenz, den 13. 5. 1980

STADTVERWALTUNG KOBLENZ
Oberbürgermeister

Der Bebauungsplan ist gemäß § 11 BBauG mit Bescheid vom 12. 08. 1980 - 379 - 06 - genehmigt worden.

Koblenz, den 12. 08. 1980

BEZIRKSREGIERUNG KOBLENZ
J. A.
REGIERUNGSDIREKTOR

Die Genehmigung des Bebauungsplanes wurde gemäß § 12 BBauG am 25. 9. 1980 ortsüblich bekanntgemacht.

Am 26. 9. 1980 ist der Bebauungsplan rechtsverbindlich geworden.

Koblenz, den 26. 9. 1980

STADTVERWALTUNG KOBLENZ
Oberbürgermeister

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens wird gemäß § 12 BauGB nach der Ausfertigung bekanntgemacht.
Der Bebauungsplan wird nach § 215 Abs. 3 BauGB gemäß Stadtratsbeschluß vom 30. 9. 1993 rückwirkend zum 26. 9. 1980 in Kraft gesetzt.

Ausgefertigt:
Koblenz, 27. 1. 1994

Stadtverwaltung Koblenz
Oberbürgermeister

Die ortsübliche Bekanntmachung ist am 28. 1. 1994 erfolgt.

Koblenz, 28. 1. 1994

Stadtverwaltung Koblenz
Im Auftrage
Stadtamtmann

## 1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BBauG sowie § 1 Abs. 1 bis 3 der Baunutzungsverordnung (BauNVO – i.d.Fv. 26. 11. 1968-BauNVO –))

- 11 Wohnbauflächen (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO) — W
- 111 Kleinsiedlungsgebiete (§ 2 BauNVO) — WS
- 112 Reine Wohngebiete (§ 3 BauNVO) — WR
- 113 Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO) — WA
- 12 Gemischte Bauflächen (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO) — M
- 121 Dorfgebiete (§ 5 BauNVO) — MD
- 122 Mischgebiete (§ 6 BauNVO) — MI
- 123 Kerngebiete (§ 7 BauNVO) — MK
- 13 Gewerbliche Bauflächen (§ 1 Abs. 1 Nr. 3 BauNVO) — G
- 131 Gewerbegebiete (§ 8 BauNVO) — GE
- 132 Industriegebiete (§ 9 BauNVO) — GI
- 14 Sonderbauflächen (§ 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO) — S
- 141 Wochenendhausgebiete (§ 10 BauNVO) — WE
- 142 Sondergebiete z.B. Hochschul-, Klinik- und Hafen- oder Lagergebiete (§ 11 BauNVO) — SO

## 2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BBauG sowie § 16 Abs. 2 und § 17 BauNVO)

- 21 Zahl der Vollgeschosse (Z) als Höchstgrenze — z.B. III
- zwingend — z.B. III
- 211 Firsthöhe über der natürlichen oder festgelegten Geländehöhe — z.B. FH 17,10 m
- 212 Traufhöhe über der natürlichen oder festgelegten Geländehöhe — z.B. TH 14,85 m
- 213 Lichte Höhe der Durchfahrt — z.B. LH 3,70 m
- 214 Lichte Weite der Durchfahrt — z.B. LW 5,00 m
- 22 Grundflächenzahl oder — z.B. 0,4 oder z.B. GRZ 0,4
- 23 Geschossflächenzahl oder — z.B. 0,7 oder z.B. GFZ 0,7
- 24 Baumassenzahl oder — z.B. 3,0 oder z.B. BMZ 3,0

## 3. BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BBauG und §§ 22 und 23 BauNVO)

- 31 Offene Bauweise — o
- 311 Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig — E
- 312 Nur Hausgruppen zulässig — H
- 313 Nur Einzelhäuser zulässig — E
- 314 Nur Doppelhäuser zulässig — D
- 32 Geschlossene Bauweise — g
- 33 Baulinie
- 34 Baugrenze
- 35 Grundstücksgrenzen vorhanden / vorgeschlagen
- 36 Baugestaltung: Flachdach FD, Satteldach SD, Walmdach WD, Dachneigung z.B. D 23° (bis 23° Flache als D = 23° Steiler als)
- Firstrichtung

## 4. BAULICHE ANLAGEN UND EINRICHTUNGEN FÜR DEN GEMEINBEDARF
(§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BBauG)

- Flächen oder Baugrundstücke für den Gemeinbedarf
- Verwaltungsgebäude, Kirche, Schule, Hallenbad, Krankenhaus, Kindertagesstätte, Theater, Kindergarten, Jugendheim, Jugendherberge, Schutzraum, Post, Feuerwehr

## 6. VERKEHRSFLÄCHEN
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BBauG)

- 61 Straßenverkehrsflächen
- 611 Besondere Straßenarten: Hochstraße, Tunnelstraße
- 612 Unterteilung der Straßenflächen: Fahrbahn, Gehweg, Radweg (RW), Parkstreifen (P), Parkbucht (P), Baumstreifen, Mittelstreifen, Straßenbegleitgrün
- 613 Wege: Fußweg (F), Fußgängertunnel (FT), Fußgängersteg (FST)
- 614 Straßenbahn- und Stadtschnellbahn: oberirdisch, unterirdisch
- 615 Besonderheiten: Durchgang, Durchfahrt, Unterführung
- Arkade, Treppe, Rampe
- Zufahrtsverbot, Ausfahrtsverbot, Zu- und Ausfahrtsverbot
- 616 Maßzahl — z.B. 25
- 62 Öffentliche Parkflächen — P
- 63 Straßenbegrenzungslinie, Begrenzung sonstiger verkehrsflächen

## 7. FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN ODER FÜR DIE VERWERTUNG ODER BESEITIGUNG VON ABWASSER ODER FESTEN ABFALLSTOFFEN
(§ 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 BBauG)

Flächen oder Baugrundstücke für versorgungsanlagen oder für die Beseitigung von Abwasser oder festen Abfallstoffen:
Elektrizitätswerk, Fernheizwerk, Gaswerk, Wasserwerk, Wasserbehälter, Umspannwerk, Umformerstation, Brunnen, Pumpwerk, Kläranlage, Müllbeseitigungsanlage, Trafostation, Gasdruckregelstation

## 8. FÜHRUNG VON VERSORGUNGSANLAGEN UND LEITUNGEN
(§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BBauG)

- Leitungsstraße
- Freileitung mit Masten
- Schutzstreifen (mit m. Angabe) Stromspannung z.B. 110 kV — 10 resp. 10
- 81 Versorgungs- und Abwasserleitungen
- Elektrizitätsleitungen (E), Gasleitung (G), Fernwärmeleitung (FW), Abwasserleitung (A), Fernmeldeleitung (F), Fernleitung (Ö), Wasserleitung (W)

## 9. GRÜNFLÄCHEN
(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BBauG)

- Grünflächen
- Parkanlage, Dauerkleingärten, Zeltplatz, Sportplatz, Badeplatz, Spielplatz, Friedhof
- 91 Bäume: Bäume zu erhalten, Bäume zu pflanzen

## 10. WASSERFLÄCHEN
(§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BBauG)

- Wasserflächen, Hafen

## 11. FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN, ABGRABUNGEN ODER FÜR DIE GEWINNUNG VON BODENSCHÄTZEN
(§ 9 Abs. 1 Nr. 17 BBauG)

- 111 Flächen für Aufschüttungen
- 112 Flächen für Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen

## 12. FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT UND FÜR DIE FORSTWIRTSCHAFT
(§ 9 Abs. 1 Nr. 18 BBauG)

- 121 Flächen für die Landwirtschaft
- 1211 Flächen für Erwerbsgartnereien
- 122 Flächen für die Forstwirtschaft
- 123 Flächen für Land- und Forstwirtschaft

## 13. SONSTIGE DARSTELLUNGEN UND FESTSETZUNGEN

- 131 Flächen für Stellplätze oder Garagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und Nr. 22 BBauG): Stellplätze St, Garagen Ga, Gemeinschaftsstellplätze GSt, Gemeinschaftsgaragen GGa
- Stellplätze, Gemeinschaftsstellplätze St, Garagen mit entsprechenden Baulinien oder -grenzen Ga, Gemeinschaftsgaragen mit entsprechender Baulinien oder -grenzen GGa, Tiefgaragen TGa
- 132 Baugrundstücke für besondere bauliche Anlagen, die privatwirtschaftlichen Zwecken dienen (§ 9 Abs. 1 Nr. 9 BBauG) — Hotel
- 133 Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BBauG)
- 134 Von der Bebauung freizuhaltende Grundstücke (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BBauG)
- 135 Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes (§ 16 Abs. 4 BauNVO)
- 136 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BBauG)
- 137 Von der Bebauung freizuhaltende Schutzflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BBauG)
- 138 Böschungsflächen z.B. Damm, z.B. Einschnitt
- 148 Seil- oder Schwebebahn
- 149 Hubschrauberlandeplatz
- 1410 Umgrenzung der Gebiete oder Anlagen, die dem Denkmalschutz unterliegen (D)
- Vorgarten (Bepflanzung als Schmuckgrün, gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 BBauG)
- private Grünfläche (Gärten)
- Flächen für Gemeinschaftsanlagen (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 22 BBauG)
- Flächen für Abfallbehälter (M)
- Gebäude mit Angabe der vorhandenen Vollgeschosse (keine Festsetzung gem. Ziffer 2)
- Vollgeschoßzahl: Ausnahme kann im Einzelfall zugelassen werden (§ 17 Abs. 5 BauNVO) — II (A)
- zusätzliches Vollgeschoß im Dachraum zulässig (gem. § 2 Abs. 4 LBauO) — D
- zusätzliches Vollgeschoß im Keller zulässig — K

## 14. KENNZEICHNUNGEN UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

- 141 Umgrenzung der Flächen, die dem Natur- oder Landschaftsschutz unterliegen (§ 9 Abs. 6 BBauG): Naturschutzgebiet (N), Dem Landschaftsschutz unterliegende Flächen (L)
- 142 Umgrenzung der Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen (§ 9 Abs. 6 BBauG): Wasserschutzgebiet (W), Quellenschutzgebiet (Q), Überschwemmungsgebiet (Ü)
- 145 Umgrenzung der Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen oder bei deren besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind, sowie Flächen, unter denen der Bergbau umgeht oder der für den Abbau von Mineralien bestimmt sind (§ 9 Abs. 5 BBauG)
- 146 Flächen für Bahnanlagen (§ 9 Abs. 6 BBauG)
- 147 Umgrenzung der Flächen für den Luftverkehr (§ 9 Abs. 6 BBauG): Flughafen, Landeplatz, Segelfluggelände

## VERMESSUNGSTECHNISCHE UND TOPOGRAPHISCHE SIGNATUREN

Gemarkungsgrenze, Flurgrenze, Gesetzliche Überschwemmungsgrenze, Hecke, Zaun, Mauer, Vorhandene Wohngebäude, Vorhandene öffentliche Gebäude (Rathaus), Vorhand. Wirtschaftsgebäude, Baum, Anschlagsäule, Normaluhr, Denkmal, Hydrant, oberirdisch, Hydrant, unterirdisch, Schieberkappe, Wasser, Kappe, Gas, Kanalschacht, Straßensinkkasten, Elektr. Laterne, Wässerschacht, Bildstock, Feldkreuz, Umformer, Kabelschacht, Kabelkasten, Schaltkasten, Holzmast, Fernsprechhäuschen, Stahlrohrmast, Eisenbetonmast, Stahlgittermast

Weitere Signaturen siehe Zeichenvorschriften für Katasterkarten und Vermessungsrisse in Rheinland-Pfalz!

---

Geändert gem. der am 13.9.1984 vom Stadtrat beschlossenen Satzung über die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 117 für das Baugebiet: „Straßendurchbruch Metternich" (Änderung Nr. 2)
~~Die Änderung wurde gem. § 12 BBauG am~~ 24.1.1985 ortsüblich bekanntgemacht. Mit dieser Bekanntmachung hat die Änderung ~~Rechtsverbindlichkeit erlangt~~.

Stadtverwaltung Koblenz
Koblenz, 24.1.1985
Oberbürgermeister

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens wird gemäß § 12 BauGB nach der Ausfertigung bekanntgemacht.
Der Bebauungsplan wird nach § 215 Abs. 3 BauGB gemäß Stadtratsbeschluß vom 30. 9. 1993 rückwirkend zum 24. 1. 1985 in Kraft gesetzt.

Ausgefertigt:
Koblenz, 27. 1. 1994

Stadtverwaltung Koblenz
Oberbürgermeister

Die ortsübliche Bekanntmachung ist am 28. 1. 1994 erfolgt.

Koblenz, 28. 1. 1994

Stadtverwaltung Koblenz
Im Auftrage
Stadtamtmann

---

Geändert gem. der am 9.6.1983 vom Stadtrat beschlossenen Satzung über die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 117 für das Baugebiet: „Straßendurchbruch Metternich" (Änderung Nr. 1)
~~Die Änderung wurde gem. § 12 BBauG am~~ 30.6.1983 ortsüblich bekanntgemacht. Mit dieser ~~Bekanntmachung hat die Änderung Rechtsverbindlichkeit erlangt~~.

Stadtverwaltung Koblenz
Koblenz, 30.6.1983
Oberbürgermeister

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens wird gemäß § 12 BauGB nach der Ausfertigung bekanntgemacht.
Der Bebauungsplan wird nach § 215 Abs. 3 BauGB gemäß Stadtratsbeschluß vom 30. 9. 1993 rückwirkend zum 30. 6. 1983 in Kraft gesetzt.

Ausgefertigt:
Koblenz, 27. 1. 1994

Stadtverwaltung Koblenz
Oberbürgermeister

Die ortsübliche Bekanntmachung ist am 28. 1. 1994 erfolgt.

Koblenz, 28. 1. 1994

Stadtverwaltung Koblenz
Im Auftrage
Stadtamtmann